

# UNTERNEHMENS BERATUNG LEZIUS

---

## BERATUNG MIT SYSTEM



**NEWSLETTER**

**No.1 März 2011**

*Beiträge alle überwiegend aus Startothek, Gründungszuschuss und Steuertipps f. Selbständige v. Dezember 2010 und Januar 2011*

Beitrag Nr. 196964 vom 03.03.2011 aus Startothek

### ***KfW bietet neue Gründungsförderung an***

Die KfW Bankengruppe ändert bzw. optimiert mit Wirkung zum 01.04.2011 ihre Förderangebote für Gründer und Unternehmer. Alle bislang bestehenden Förderprogramme werden fortan durch den sog. KfW-Gründerkredit ersetzt. Dieser kann sowohl von angehenden Existenzgründern als auch von mittelständischen Unternehmern bzw. Freiberuflern in Anspruch genommen werden, die noch nicht länger als drei Jahre selbstständig sind.

Der neue KfW-Gründerkredit besteht aus zwei Elementen, dem KfW-Gründerkredit - StartGeld und dem KfW-Gründerkredit - Universell. Beide Unterprogramme sollen einfacher zu beantragen sein und mehr Finanzmittel ermöglichen.

**KfW-Gründerkredit - StartGeld:** Das neue Förderangebot KfW-Gründerkredit - StartGeld ist als Nachfolger des bisherigen Förderprogramms KfW-StartGeld gedacht und richtet sich wie sein Vorgänger an Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft, Freiberufler und Unternehmensnachfolger. Das mögliche Darlehn wird auf max. 100.000 Euro kräftig aufgestockt (zuvor bis 50.000 Euro). Ebenso können künftig bis zu 30.000 Euro für Betriebsmittel gewährt werden. Vorhaben bis zu 25.000 Euro benötigen keinen Liquiditätsplan mehr.

**KfW-Gründerkredit - Universell:** Mit dem neuen KfW-Gründerkredit - Universell können Höchstbeträge von bis zu zehn Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Er entspricht so größtenteils dem bisherigen KfW-Unternehmerkredit. Die Zinsen werden hierbei risikoabhängig von der Hausbank festgelegt, die das alleinige Kreditausfallrisiko tragen soll. Maßgebliche Kriterien sind die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bonität des Antragstellers sowie der Wert der verfügbaren Sicherheiten.

Näheres zu den neuen Förderprogrammen erhalten Sie von uns.

Kontakt: [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de)

Beitrag Nr. 196894 vom 02.03.2011 aus Strtothek

### ***Vorsicht bei Rechnungen für Handelsregistereintragungen***

**Nepper, Schlepper, Bauernfänger - Existenzgründer und Jungunternehmer sollten Ihre Post mit Vorsicht genießen! So landen derzeit vermehrt rechnungsähnliche Anschreiben in den Briefkästen von Firmen, die sich kurz zuvor ins Handelsregister haben eintragen lassen. Auf die scheinbare Zahlungspflicht zur Begleichung der Eintragungsgebühr sollte aber nicht eingegangen werden, da es sich hierbei nur um ein Angebot eines privaten Registers handelt.**

Wie das Existenzgründerportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) berichtet, enthalten die Schreiben in der Regel typische Merkmale einer Rechnung, wie z. B. beigefügter Überweisungsträger, Netto-/Brutto-Aufschlüsselung eines zu zahlenden Betrages, Angabe einer Zahlungsfrist, Registernummer, Eintragungsdatum etc. Hierdurch werde beim Empfänger der Eindruck erweckt, für eine bereits erfolgte Eintragung der Firma in ein Register bezahlen zu müssen. Tatsächlich es sich bei diesen Schreiben lediglich

um ein Angebot zum Abschluss einer kostenpflichtigen Eintragung des neuen Unternehmens in ein privates Register, dessen Nutzung relativ gering ist. Wie immer ist hierbei das Kleingedruckte entscheidend.

Laut BMWi hat die Bundesregierung derzeit keine Handhabe, die betreffenden Schreiben zu unterbinden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme in ein privates Register ohne vertragliche Vereinbarung keinerlei Kosten verursachen könne. Bereits irrtümlich gezahlte Rechnungen sollten wegen arglistiger Täuschung angefochten und der Geldbetrag zurückverlangt werden. Weitere Möglichkeiten sind die Einschaltung der Wettbewerbszentrale sowie die Erstattung einer Anzeige wegen versuchten Betrugs.

**Beitrag Nr. 196846 vom 02.03.2011 aus Startothek**

### ***GmbH-Geschäftsführer ohne Aufenthaltstitel***

Als Geschäftsführer einer deutschen GmbH können auch Nicht-EU-Ausländer bestimmt werden, die nicht in Deutschland bzw. innerhalb der Europäischen Union wohnen und auch über keine Aufenthaltsgenehmigung verfügen. Dies geht aus einem kürzlich veröffentlichten Beschluss des Oberlandesgerichts Zweibrücken (Az.: 3 W 70/10) hervor, das damit seine bisherige Rechtshaltung aufgibt.

Im Streitfall beantragte eine in Deutschland gegründete GmbH die Eintragung in das Handelsregister. Als Geschäftsführer sollte ein tunesischer Staatsbürger bestellt werden, für den keine Aufenthaltsgenehmigung vorlag. Das zuständige Registergericht lehnte den Antrag ab und verlangte zunächst die Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass bei nicht in Deutschland wohnenden Geschäftsführern sichergestellt sein müsse, dass sie jederzeit die Möglichkeit haben, in die Bundesrepublik einreisen zu können. Nur dann könnten sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Geschäftsführer tatsächlich und jederzeit in vollem Umfang nachkommen. Bei Nicht-EU-Ausländern sei dies mangels Aufenthaltstitel aber nicht gewährleistet. Gegen die Entscheidung legte die GmbH Beschwerde ein.

Mit Erfolg, denn das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hielt die bisherige Praxis bzw. Rechtsprechung für nicht mehr zeitgemäß. So könne seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) nicht mehr gefordert werden, dass dem Geschäftsführer die jederzeitige Einreise möglich sein müsse. Dies sei insofern widersprüchlich, als § 4 GmbHG erlaube, den Verwaltungssitz einer deutschen GmbH an jedem beliebigen Ort der Welt zu verlegen. Im Zeitalter der modernen Technik sei es für einen Geschäftsführer nicht zwingend erforderlich, für die Wahrnehmung der ihm höchstpersönlich obliegenden Aufgaben nach Deutschland einzureisen, befanden die OLG-Richter. Insofern könne die Geschäftsführerbestellung nicht mehr von einer jederzeitigen Einreisemöglichkeit abhängig gemacht werden, so dass OLG abschließend.

**Beitrag Nr. 196962 vom 02.03.2011 aus Startothek**

### ***Arbeitsverweigerung aus Glaubensgründen***

Wer Arbeitnehmer anderer Religionen beschäftigt, muss diese so einsetzen, dass sie nicht in einen Glaubenskonflikt geraten. Ist im Unternehmen allerdings keine andere Tätigkeit möglich, kann der Arbeitgeber die Kündigung aussprechen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (Az.: 2 AZR 636/09) hervor.

Im vorliegenden Fall sollte ein muslimischer Ladenhelfer eines Supermarktes in der Getränke- bzw. Spirituosenabteilung versetzt werden. Zuvor arbeitete er bereits in verschiedenen Bereichen des Supermarktes, so z. B. in der Waschstrasse oder auch in der Kühl- und Käseabteilung. Die Versetzung lehnte der Ladenhelfer allerdings ab, da ihm aus Glaubensgründen jeglicher Umgang mit und die Verbreitung von Alkohol untersagt sei. Der Supermarkt kündigte daraufhin das langjährige Arbeitsverhältnis. Hiergegen ging der Muslime gerichtlich vor.

Nach vorinstanzlichem Misserfolg urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG) nunmehr zwar zu seinen Gunsten, verwies den Fall aber wieder zurück an die Vorinstanz zwecks weiterer Sachaufklärung. Die BAG-Richter gingen ebenfalls von einer ernstlichen Glaubens- und Gewissensfrage des Ladenhelfers aus, betonten aber gleichzeitig, dass der gläubige Ladenhelfer einen Vertrag unterzeichnet habe und daher grundsätzlich alle ihm darin vereinbarten Arbeiten verrichten müsse. Der Arbeitgeber habe aber dennoch die Belange des Arbeitnehmers zu berücksichtigen und müsse nach "billigem Ermessen" prüfen, ob er seinen Mitarbeiter an anderer Stelle einsetzen kann. Könne er dies nicht, wäre die Kündigung rechtmäßig ergangen. Dies muss nunmehr erneut die Vorinstanz klären.

## **Arbeitslosenversicherung für Selbstständige: Voraussetzungen und Beitragsberechnung**

**Wer eine selbstständige Tätigkeit aufnimmt oder ausübt, kann sich freiwillig gegen Arbeitslosigkeit versichern. Das gilt für alle Selbstständigen: Ob sie freiberuflich oder gewerblich tätig sind, spielt keine Rolle.**

### **Voraussetzungen für Ihren Antrag**

- Sie müssen mindestens 15 Stunden pro Woche selbstständig tätig sein. Wenn diese Grenze gelegentlich unterschritten wird, schadet das nicht (§ 28a Abs. 1 Satz 2 SGB III).
- Innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit standen Sie mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis (Vorversicherungszeit). Einzelne kürzere Beschäftigungen dürfen dabei zusammengerechnet werden. Die erforderliche Vorversicherungszeit kann auch durch Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung erfüllt werden (z.B. wenn ein Selbstständiger seine Tätigkeit aufgibt und später wieder aufnimmt).

Oder Sie haben während dieser Zeit Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Mutterschaftsgeld) bezogen. Dabei gibt es keine Mindestdauer, sodass ein Tag Leistungsbezug innerhalb der Zweijahresfrist zur Erfüllung der Voraussetzungen genügt.

Die "Versicherungspflicht auf Antrag" in der Arbeitslosenversicherung setzt immer voraus, dass sich die selbstständige Tätigkeit unmittelbar an eine Beschäftigung als Arbeitnehmer anschließt (oder dass vor der selbstständigen Tätigkeit eine Entgeltersatzleistung bezogen wurde). Daher spricht man auch von einer Weiterversicherung. "Unmittelbar" bedeutet dabei eine Lücke von höchstens einem Monat.

### **Berechnung der Beiträge**

Die Beitragsberechnung erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Bezugsgröße (§ 345b SGB III). Darauf wird der übliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung von (ab 2011) 3% erhoben.

### **Ausnahme für Existenzgründer:**

Bis zum Ablauf von einem Kalenderjahr nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit werden nur 50 % der Bezugsgröße für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt (§ 345b SGB III).

### **Übergangsregelung für 2011:**

Vom 1.1.2011 bis 31.12.2011 wird bei allen bereits vor 2011 freiwillig Versicherten nur 50 % der Bezugsgröße für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt, ab 2012 muss dann der volle Beitrag gezahlt werden (§ 434u Abs. 2 SGB III).

Die Beiträge trägt der Selbstständige allein (§ 349a SGB III). Eine Aufteilung in einen (fiktiven) Arbeitgeberanteil und einen Arbeitnehmeranteil gibt es nicht.

### **Beitragsberechnung für 2011**

	<b>alte Bundesländer</b>	<b>neue Bundesländer</b>
monatliche Bezugsgröße 2011		
Beitragsbemessungsgrundlage	2.555 Euro	2.240 Euro
(50% der Bezugsgröße)		
monatlicher Beitrag	1.277,50 Euro	1.120 Euro
(3% der Bemessungsgrundlage)	38,33 Euro	33,60 Euro

Für bereits vor dem 1.1.2011 freiwillig versicherte Selbstständige erhöht sich ab 2012 die Bemessungsgrenze, d.h., nach der Verdopplung des Beitrags im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2010 verdoppelt sich der Beitrag 2012 ein weiteres Mal gegenüber 2011. Kurz gesagt: Sie zahlen 2012 viermal so viel Beitrag wie 2010 (vorausgesetzt, die Bezugsgröße bleibt gleich).

### **Wichtig!**

Die Beiträge sind direkt an die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen. Die Krankenkasse als Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist hier nicht zuständig! Der Beitrag ist jeweils am 1. des Monats fällig.

## ***Die wichtigsten Antworten zur neuen Einstufung Teilzeit-Selbständiger durch die Krankenkassen***

Im vergangenen Newsletter haben wir mit unserem Beitrag über die strengeren Regeln für Teilzeit-Selbständige für viel Aufsehen gesorgt: s. Newsletter 02-2011. Die Krankenkassen hatten sich von der bisherigen Faustregel, dass alle, die zugleich angestellt und selbständig arbeiten, im Zweifelsfall eher als hauptberuflich angestellt gelten, verabschiedet. Viele Betroffene müssen deshalb künftig mit deutlich höheren Krankenversicherungsbeiträgen rechnen. Inzwischen haben wir weitere Informationen des GKV-Spitzenverbands erhalten und beantworten in einem FAQ die wichtigsten Fragen zu den Neuregelungen:

### *a) Was hat sich geändert?*

Ab sofort gilt für die Krankenkassen als hauptberuflich selbständig, wer auch nur eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- Sie beziehen in der Regel den größeren Teil des Einkommens aus der selbständigen Tätigkeit,
- Sie arbeiten mehr als 20 Stunden/Woche selbständig,
- Sie beschäftigen einen Mitarbeiter mehr als nur geringfügig (bis 400 Euro).

Grund für diese neu eingeführten Kriterien ist, dass das Einkommen aus selbständiger und nicht-selbständiger Tätigkeit sehr viel einfacher zu überprüfen ist als die aufgewendete Arbeitszeit, die bisher als Maßstab galt. Häufig wurde die Anstellung von vornherein als Hauptberuf betrachtet, in der Regel waren die Beschäftigten über ihren Arbeitgeber versichert und mussten nur auf das dort erzielte Einkommen Beiträge zahlen. Das konnte dazu führen, dass ein Beschäftigter, der nur einen Tag pro Woche angestellt war und als Selbständiger wesentlich mehr verdiente, trotzdem nur auf sein Gehalt Beiträge leisten musste.

### *b) Ab wann gelten die Regeln?*

Die neuen Regeln gelten seit 1. Januar 2011. Wer sich jetzt zusätzlich zu einer Festanstellung selbständig macht, wird sofort entsprechend der neuen Regeln eingeordnet. Waren Sie bereits vor dem 1. Januar selbständig, so geht man von Ihrem bisherigen Status aus. Die neuen Regeln werden erst bei der nächsten Überprüfung des Versicherungsverhältnisses angewandt. Allerdings sind Sie dazu verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskünfte über Ihren Berufsstatus abzugeben.

### *c) Was geschieht im Zweifelsfall, wenn in beiden Tätigkeiten in etwa gleich viel verdient wird und sie ähnlich viel Arbeitszeit beanspruchen?*

Falls Zweifel über die Hauptberuflichkeit bestehen, wird in der Regel nicht nach dem unter a) genannten Schema verfahren, sondern in einer Gesamtbeurteilung von Arbeitszeit und -entgelt der Einzelfall geprüft. Wenn ein Teilzeit-Selbständiger etwa unverhältnismäßig wenig Zeit in sein Vorhaben steckt, aber unverhältnismäßig viel Gewinn erwirtschaftet, wird nach den Gründen hierfür geforscht und danach, ob es sich nicht doch um eine hauptberufliche Anstellung handelt. Bei einer intensiveren Prüfung des Tatbestands wird auch festgestellt, ob entweder die Arbeitszeit oder der Verdienst der Selbständigkeit beziehungsweise der Anstellung „deutlich überwiegt“. Davon gehen die Kassen aus, wenn im einen oder anderen Bereich mehr als 20 Prozent mehr Arbeitszeit aufgewandt oder mehr als 20 Prozent mehr Einkommen generiert wird. Diese 20 Prozent sind kein starrer, sondern ein Orientierungswert.

### *d) Gibt es Ausnahmen von dieser Regel?*

Ja, beispielsweise wenn die Unterbrechung der Festanstellung kurzzeitig ist. Auch in der Elternzeit gelten weitere Besonderheiten: Wird die Anstellung für eine nur begrenzte Phase unterbrochen, die Selbständigkeit aber weitergeführt, gilt sie dadurch nicht automatisch als hauptberuflich, sofern sie nicht ausgeweitet wird.

### *e) Welche Folgen hat es, wenn ich vom Status "nebenberuflich" in "hauptberuflich selbständig" wechseln muss?*

Dann sind Sie nicht mehr über Ihren Arbeitgeber krankenversichert. Der Vorteil daran: Sie haben freie Versicherungswahl, so dass Sie auch bei einem Verdienst unterhalb der Versicherungspflichtgrenze nun jederzeit in die private Krankenversicherung wechseln können. Da die Anstellung nur noch als Nebenjob gilt, sind Sie von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht befreit.

Bleiben Sie freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung, so gelten die hohen Mindestbeiträge für Selbständige: Sie müssen fortan mindestens 286 Euro (ohne Krankentagegeld, sonst 297 Euro) monatlich zahlen. Dies entspricht einem Verdienst von 1.916 Euro. Verdienen Sie weniger, zahlen Sie Beiträge auf ein

Einkommen, das Sie gar nicht haben. Dies gilt auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung. Die Mindestbeiträge liegen hier bei 37 Euro (Kinderlose: 42 Euro).

Zum Vergleich: Falls Sie weiterhin als nur nebenberuflich selbständig und als hauptberuflich angestellt gelten, sind als Beitrag derzeit 15,5 Prozent fällig, wovon Ihr Arbeitgeber 7,3 Prozent übernimmt – und das nur auf Ihr Bruttogehalt; das Einkommen aus Ihrer Selbständigkeit bleibt in diesem Fall unberücksichtigt!

Als Selbständiger müssen Sie die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe grundsätzlich alleine tragen. Sie müssen klären, in welchem Rahmen der Arbeitgeber seinen Anteil an der Sozialversicherung zumindest auf das nicht-selbständige Einkommen übernimmt.

*f) Kann ich selbst etwas an meinem Berufsstatus ändern?*

Verdienen Sie durch die Selbständigkeit nur wenig mehr als durch die Anstellung, so könnte es sich lohnen, einige Aufträge abzulehnen, um hauptberuflich angestellt zu bleiben und somit Krankenkassenbeiträge zu sparen. Wenn der Unterschied nur gering ist, könnten Sie auch Ihre Betriebsausgaben erhöhen und so die Einnahmen aus der Selbständigkeit senken.

Vielleicht hat sich Ihre Anstellung jedoch für Sie nur gerechnet, weil Sie durch die Versicherungsbeiträge gespart haben. Somit stellt sich jetzt die Frage, ob sich die Teilzeit-Anstellung ohne diese Subvention überhaupt noch lohnt.

*g) Gibt es im Zuge der Neuregelung eine neue Überprüfung der möglicherweise Betroffenen?*

Vermutlich nicht – zumindest ist ein einheitlicher Erhebungsbogen kein Bestandteil der neuen Grundsätze des GKV. Es kann aber theoretisch jederzeit passieren, dass Ihre Krankenversicherung Sie anschreibt und um Auskünfte zum Umfang und Verdienst bittet. Auch ist der Versicherte verpflichtet, der Kasse mitzuteilen, falls sich sein Berufsstatus ändert.

*h) Welche Konsequenzen hat es, wenn sich erst im Nachhinein herausstellt, dass ich im Laufe des Jahres wider Erwarten deutlich höhere Umsätze in der Selbständigkeit generiert habe als erwartet – und ich dadurch als hauptberuflich selbständig gelten sollte?*

Grundsätzlich gilt für die Feststellung, ob eine hauptberuflich selbständige Tätigkeit gegeben ist, eine vorausschauende Prognose – gegebenenfalls durch eine Schätzung. In der Folgezeit eintretende tatsächliche Änderungen, die nicht nur von vorübergehender Dauer sind, sind vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an zu berücksichtigen. Dabei obliegt dem Versicherten eine Mitteilungspflicht. Er hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht erheblich sind, unverzüglich der Krankenkasse mitzuteilen.

### **Tipp:**

Sie wollen Ihre Erfolgchancen steigern, indem Sie Beratung und Coaching in Anspruch nehmen?

Der Staat unterstützt dies und zahlt einen Teil des Coaching.

Gerne sagen wir Ihnen, ob auch Sie Anspruch auf geförderte Beratung haben.

## **KONTAKT**

Harald Lezius

Unternehmensberater

Unternehmensberatung Lezius

Hauptstrasse 14

61279 Grävenwiesbach / bei Frankfurt

Telefon

06086-80.1

Mobil:

0176-2397 3555

E-Mail direkt:

[info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de)

Infos:

[www.unternehmensberatung-lezius.de](http://www.unternehmensberatung-lezius.de)

Sie möchten sich aus dem Newsletter austragen? Dann verpassen Sie evtl. wertvolle Informationen, die Ihnen geschäftliche und finanzielle Vorteile bringen. Sie erhalten diese Informationen, weil Sie in unserem Netzwerkverteiler eingetragen sind. Wenn Sie keine weiteren Informationen mehr wünschen, senden Sie uns einfach eine Email an [info@unternehmensberatung-lezius.de](mailto:info@unternehmensberatung-lezius.de) mit dem Stichwort "Newsletter abbestellen".